

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. September 2000

über die Kennzeichnung und Verwendung von Schweinefleisch in Anwendung des Artikels 9 der Richtlinie 80/217/EWG des Rates in Bezug auf das Vereinigte Königreich

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 2687)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/543/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 80/217/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 6 Buchstabe g),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im August 2000 haben die Veterinärbehörden des Vereinigten Königreichs im Vereinigten Königreich Ausbrüche der klassischen Schweinepest festgestellt.
- (2) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 80/217/EWG wurden um die Seuchenherde in Suffolk, Norfolk und Essex sofort Überwachungszonen ausgewiesen.
- (3) Die Ergebnisse der epidemiologischen Untersuchungen deuten darauf hin, dass sich die klassische Schweinepest unter den Betrieben eines bestimmten Produktionsclusters ausgebreitet hat.
- (4) Die Verwendung eines Genusstauglichkeitsstempels für frisches Fleisch ist in der Richtlinie 64/433/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 über die gesundheitlichen Bedingungen für die Gewinnung und das Inverkehrbringen von frischem Fleisch ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/23/EG ⁽³⁾, geregelt.
- (5) Das Vereinigte Königreich hat eine spezifische Lösung für die Kennzeichnung und Verwendung von Fleisch von Schweinen beantragt, die aus Betrieben in einer ausgewiesenen Überwachungszone in Norfolk stammen und die nach Erteilung einer Sondergenehmigung durch die zuständige Behörde geschlachtet worden sind.
- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 9 Absatz 6 der Richtlinie 80/217/EWG wird das Vereinigte Königreich ermächtigt, Fleisch von Schweinen aus Betrieben in der Überwachungszone in Norfolk, die nach dem am 9. August 2000 bestätigten Ausbruch im Bezirk Old Buckenham gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 80/217/EWG ausgewiesen wurde, mit

dem Genusstauglichkeitsstempel gemäß Artikel 3 Absatz 1 Abschnitt A Buchstabe e) der Richtlinie 64/433/EWG zu versehen, sofern die betreffenden Schweine

- a) aus einer Überwachungszone stammen,
 - in der in den vorangegangenen 21 Tagen keine Ausbrüche von klassischer Schweinepest festgestellt wurden und in der der Abschluss der Grobreinigung und Vordesinfektion der Seuchenbetriebe mindestens 21 Tage zurück liegt;
 - die um eine Schutzzone herum ausgewiesen ist, in der nach dem Nachweis der klassischen Schweinepest in allen Schweinehaltungsbetrieben serologische Untersuchungen auf klassische Schweinepest mit negativem Befund durchgeführt wurden;
- b) aus einem Betrieb stammen,
 - der den Schutzmaßnahmen unterzogen wurde, die gemäß Artikel 9 Absatz 6 Buchstaben f) und g) der Richtlinie 80/217/EWG festgelegt wurden;
 - für den im Ergebnis der epidemiologischen Untersuchungen keine Kontakte zu einem Seuchenbetrieb hergestellt werden konnten;
 - der nach Ausweisung der Zone einer regelmäßigen tierärztlichen Kontrolle unterzogen wurde, die alle im Betrieb gehaltenen Schweine betraf;
- c) im Rahmen eines Programms einer klinischen Untersuchung, einschließlich Überwachung der Körpertemperatur, unterzogen wurden, wobei dieses Programm nach dem Verfahren des Anhangs I Punkt 3 durchgeführt wurde;
- d) innerhalb von 12 Stunden nach ihrer Ankunft im Schlachthof geschlachtet wurden.

Artikel 2

Das Vereinigte Königreich gewährleistet, dass für das Fleisch gemäß Artikel 1 eine Bescheinigung nach dem Muster in Anhang II ausgestellt wird.

Artikel 3

Schweinefleisch, das die Bedingungen des Artikels 1 erfüllt und in den innergemeinschaftlichen Handel gelangt, muss die Bescheinigung gemäß Artikel 2 mitführen.

Artikel 4

Das Vereinigte Königreich gewährleistet, dass die zur Schlachtung der Schweine gemäß Artikel 1 bestimmte Schlachthöfe am Tag der Ankunft dieser Schweine keine anderen Schlachtschweine beziehen.

⁽¹⁾ ABl. L 47 vom 21.1.1980, S. 11.

⁽²⁾ ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 2012/64.

⁽³⁾ ABl. L 243 vom 11.10.1995, S. 7.

Artikel 5

Das Vereinigte Königreich übermittelt den Mitgliedstaaten und der Kommission

- a) Namen und Anschrift der für die Schlachtung der Schweine gemäß Artikel 1 bestimmten Schlachthöfe;
- b) einen Bericht, der folgende Informationen enthält:
 - die Zahl der Schweine, die in den ausgewiesenen Schlachthöfen geschlachtet wurden,
 - die Verfahren für die Kennzeichnung und die Kontrollen der Verbringung von Schlachtschweinen gemäß Artikel 9 Absatz 6 Buchstabe f) Ziffer i) der Richtlinie 80/217/EWG,
 - die Anweisungen zur Durchführung des Programms zur Überwachung der Körpertemperatur gemäß Anhang I.

Artikel 6

Diese Entscheidung gilt bis 30. September 2000.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 12. September 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG I

ÜBERWACHUNG DER KÖRPERTEMPERATUR

Das Programm zur Überwachung der Körpertemperatur gemäß Artikel 1 Buchstabe c) umfasst folgende Maßnahmen:

1. Binnen 24 Stunden vor dem Verladen einer Sendung Schlachtschweine stellt die zuständige Veterinärbehörde sicher, dass die Körpertemperatur einer bestimmten Anzahl Schweine in dieser Sendung durch einen amtlichen Tierarzt rektal gemessen wird. Diese Stichprobe setzt sich wie folgt zusammen:

Anzahl Schweine pro Sendung	Anzahl Prüftiere
0-25	alle
26-30	26
31-40	31
41-50	35
51-100	45
101-200	51
200 +	60

Während der Temperaturmessung werden in einer von der zuständigen Veterinärbehörde ausgestellten Tabelle für jedes einzelne Tier die Nummer der Ohrmarke, die Zeit der Temperaturmessung und die Körpertemperatur vermerkt.

Ergibt die Messung eine Temperatur von 40 °C oder mehr, so wird dem amtlichen Tierarzt unverzüglich Mitteilung gemacht. Anschließend wird eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels 4 der Richtlinie 80/217/EWG über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest eingeleitet.

2. Kurz (0 bis 3 Stunden) vor dem Verladen der gemäß Nummer 1 geprüften Sendung wird eine klinische Untersuchung von einem amtlichen Tierarzt durchgeführt, der von der zuständigen Veterinärbehörde benannt ist.
3. Zum Zeitpunkt des Verladens der gemäß den Nummern 1 und 2 geprüften Schweinesendung stellt der amtliche Tierarzt eine Gesundheitsbescheinigung aus, welche die Tiersendung bis zu dem vorbestimmten Schlachthof begleitet.
4. Im Bestimmungsschlachthof werden die Ergebnisse der Temperaturmessung dem für die Schlachtieruntersuchung zuständigen amtlichen Tierarzt ausgehändigt.

ANHANG II

GENUSSTAUGLICHKEITSBESCHEINIGUNG
für frisches Fleisch gemäß Artikel 1 der Entscheidung 2000/543/EG

Nr. (1):

Verladeort:

Ministerium:

Abteilung

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches

Schweinefleisch

Art der Teilstücke:

Zahl der Teile oder Packstücke:

Nettogewicht:

II. Ursprung des Fleisches

Anschrift und Veterinärkontrollnummer des zugelassenen Schlachthofs:

.....
.....

III. Bestimmung des Fleisches

Das Fleisch wird versandt von:
(Verladeort)

nach:
(Bestimmungsort)

mit folgendem Transportmittel (2):

Name und Anschrift des Empfängers:.....
.....

IV. Gesundheitsbescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt, dass das vorstehend beschriebene Fleisch unter den in der Richtlinie 64/433/EWG vorgesehenen Bedingungen betreffend die Herstellung und Kontrolle gewonnen wurde und den Bedingungen der Entscheidung 2000/543/EG über die Kennzeichnung und Verwendung von Schweinefleisch in Anwendung des Artikels 9 der Richtlinie 80/217/EWG entspricht.

Ausgefertigt in am

.....
(Name und Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

(1) Vom amtlichen Tierarzt vergebene Seriennummer.

(2) Bei Eisenbahnwaggonen und Lastwagen ist die Zulassungsnummer, bei Schiffen der Schiffsname sowie erforderlichenfalls die Containernummer anzugeben.